



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur vorgezogenen Verordnungsrevision Tierarzneimittelrecht (20.04.2021 bis 11.08.2021)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5200 Brugg
Kontaktperson : Damiana Rinaldi / Michel Darbellay
Telefon : 056 462 52 26
E-Mail : damiana.rinaldi@sbv-usp.ch
Datum : 9.7.2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11.08.2021 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der vorgezogenen Verordnungsrevision im Tierarzneimittelrecht. Keine 4 Wochen vor dem Start dieser Vernehmlassung ist die Tierarzneimittelverordnung in die Vernehmlassung zur «Änderung der Tierarzneimittelverordnung und der Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin» einbezogen. Der Schweizer Bauernverband (SBV) bittet Sie künftig die Beübung der interessierten Krise mit parallel laufenden Vernehmlassungen zu gleichen Erlassen durch eine rechtzeitige amtsinterne Koordination zu vermeiden.

Der SBV hat keine Bemerkungen zu den Anpassungen betreffend AMBV, VAM und AMVZ.

Was die TAMV angeht, verlangt der SBV, dass der Bund als flankierende Massnahme Therapiealternativen ermöglicht und Tierarzneimittel, welche in der Schweiz nicht zugelassen sind, durch die Anerkennung von ausländischen Zulassungen für die Schweiz zulässt.

In den Erläuterungen zu der vorliegenden Revision wird erwähnt, dass die Revision keine Auswirkungen auf den Tierschutz hat. Ohne flankierende Massnahmen ist bei Verboten von bestimmten Wirkstoffen ein Therapienotstand zu befürchten. Daher hat die Revision durchaus eine Relevanz im Bereich Tierschutz. Ohne wirksame Alternativtherapie kann es zu vermehrten Notschlachtungen kommen.

Die Angleichung an das EU recht darf zudem nicht zu einer Verkomplizierung und zusammenhängenden Verteuerung der Logistik rund um Tierarzneimittelversorgung führen. Zudem sollen Fütterungsarzneimittel weiterhin in der Tierarzneimittelverordnung bleiben und nicht, wie im EU-Recht, in der Futtermittelverordnung verschoben werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizer Bauernverband

....

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---

AMBV; SR 812.212.1	Die Anpassungen sorgen dafür, dass die Verordnung nur formell angepasst wird, indem Verweise auf den EU-GDP-Richtlinien gemacht wurden	
VAM und AMVZ	Keine Bemerkungen	
TAMV, Art. 8, Sachüberschrift + Abs. 1 + Anhang I	Aus Sicht des SBV gibt es keine Gründe, warum antimikrobielle Wirkstoffe, welche dem Menschen vorbehalten bleiben sollen, nur bei Heimtieren angewendet werden dürfen. Dieser Abschnitt soll ersatzlos gestrichen werden. Im Interesse vom Tierwohl müssen möglichst viele Therapiemöglichkeiten zur Verfügung stehen. Eine solche Einschränkung würde die Therapiemöglichkeiten stark einschränken und die Tiere müssten ohne Versorgung leiden. Auch aus tierärztlicher Sicht ist der Erhalt von möglichst vielen Therapiemöglichkeiten notwendig, um eine korrekte und Effiziente Versorgung der Tiere zu gewährleisten.	Art. 8 Sachüberschrift und Abs. 1bis Anwendungs- und Abgabeeinschränkungen 1^{bis} Arzneimittel mit antimikrobiellen Wirkstoffen nach Anhang 1 dürfen nicht an Nutztieren-Tieren angewendet werden. Die Anwendung an Heimtieren ist nur als letzte Therapiemöglichkeit bei erfolgsversprechenden Heilungsprognosen zulässig.
Art. 29, Abs. 1	Die Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren generiert einen erheblichen Mehraufwand für Landwirte. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung sollte die Digitalisierung des Behandlungsjournals vorangetrieben werden. Die Fristverlängerung für die Aufbewahrungen ist aus Sicht des SBV nicht angebracht.	Art. 29, Abs. 1 Art. 108 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019/6 sieht eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren für die Unterlagen der Buchführung vor (insbesondere der Verschreibungen von Tierarzneimitteln). Um allfällig notwendige Nachweise im Verkehr mit der EU genügend lang vorweisen zu können, soll die entsprechende Aufbewahrungspflicht in der TAMV von drei auf fünf Jahre verlängert werden (so auch in Anhang 1a).